



HESSISCHER LANDTAG

14. 05. 2019

Plenum

Gesetzentwurf

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes und von Rechtsverordnungen über die Juristenausbildung

A. Problem

In unserem freiheitlich demokratischen Rechtsstaat kommt der Justiz eine zentrale Funktion zu. Sie sichert den Rechtsfrieden in unserer Gesellschaft, gewährt den Bürgerinnen und Bürgern effektiven Rechtsschutz und übt das staatliche Gewaltmonopol aus. Eine unabhängige und leistungsstarke Justiz ist deshalb unerlässliche Voraussetzung eines starken demokratischen Rechtsstaats.

Im Wettbewerb um die „besten Köpfe“ wird es jedoch auch für die Justiz zunehmend schwieriger, genügend hoch qualifizierten Nachwuchs zu gewinnen – der Gehaltvorsprung der freien Wirtschaft ist enorm, zugleich nehmen Umfang und Komplexität der zu bewältigenden Verfahren durch Faktoren wie die Globalisierung oder die zunehmende Digitalisierung stetig zu. Um in diesem Umfeld das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in unseren freiheitlichen Rechtsstaat und unsere demokratischen Grundwerte aufrechtzuerhalten, bedarf es weiterhin und nachhaltig einer höchst leistungsfähigen Justiz.

Auch künftig muss deshalb die Justiz genügend hervorragende Nachwuchskräfte für sich gewinnen können, sowohl zur weiteren Stärkung der Justiz im Rahmen des schon in der letzten Legislaturperiode begonnenen Justizaufbauprogramms als auch zur Nachbesetzung der etwa durch Pensionierungen frei werdenden Stellen. Schon in der juristischen Ausbildung, vor allem in ihrer letzten und für den Berufseinstieg entscheidenden Phase – dem Referendariat – müssen die angehenden Juristinnen und Juristen motiviert werden, im Land zu bleiben bzw. nach Hessen zu wechseln.

B. Lösung

Die Deckung des zunehmenden Bedarfs an hoch qualifizierten Nachwuchskräften wird durch eine Steigerung der Attraktivität des juristischen Vorbereitungsdienstes in Hessen deutlich erleichtert werden. Dies wird mit einer Wiedereinführung der Verbeamtung von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren gewährleistet. Die Verbeamtung führt zu einer stärkeren Bindung an das Land Hessen und zu einem besseren Status der Referendarinnen und Referendare. Damit einher geht ein attraktiveres Vergütungsniveau.

C. Befristung

Das Stammgesetz ist nicht befristet, daher ist auch das Änderungsgesetz nicht zu befristen.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr 2019	1,0 Mio. €		1,0 Mio. €	
Laufend ab Haushaltsjahr 2020 (ab 2021 zzgl. Vorsorgeprämie)	5,4 Mio. €		5,4 Mio. €	

Die im Jahr 2019 anfallenden Mehrausgaben können im bestehenden Mittelrahmen bewältigt werden.

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung
Muss entsprechend angepasst werden.
3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände
Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes und von
Rechtsverordnungen über die Juristenausbildung**

Vom

**Artikel 1¹
Änderung des Juristenausbildungsgesetzes**

Das Juristenausbildungsgesetz in der Fassung vom 15. März 2004 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bewerber“ ein Komma und die Wörter „bei denen die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes und § 8 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen, in das Beamtenverhältnis auf Widerruf, im Übrigen“ eingefügt.
2. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Im Übrigen gelten für sie“ durch „Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis gelten im Übrigen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Rechtsreferendare“ die Wörter „in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis“ eingefügt.
 - c) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Rechtsreferendaren“ die Wörter „in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis“ eingefügt.
3. In § 52 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Fortsetzung“ die Wörter „des Beamtenverhältnisses auf Widerruf oder“ eingefügt.
4. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach den Wörtern „aus dem“ die Wörter „Beamtenverhältnis auf Widerruf oder“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „unter Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf oder dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis“ eingefügt.
 - c) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „aus dem Vorbereitungsdienst unter Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf oder dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis“ eingefügt.
5. § 54 wird aufgehoben.
6. § 54a wird neuer § 54.
7. § 55 wird wie folgt gefasst:

„§ 55

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die sich am 01.11.2019 im Vorbereitungsdienst befinden und die Ausbildungsstation nach § 29 Abs. 2 Nr. 4 noch nicht abgeschlossen haben, sind auf Antrag, der bis zum 30.11.2019 schriftlich bei der Einstellungsbehörde zu stellen ist, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes und § 8 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes unter Entlassung aus dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ins Beamtenverhältnis auf Widerruf zu berufen. Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die sich am 01.11.2019 im Vorbereitungsdienst befinden und nicht nach Satz 1 in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu berufen sind, gelten § 27 und die aufgrund des § 27 Abs. 2 Satz 2 erlassene Rechtsverordnung in der ab dem 01.11.2019 geltenden Fassung.“

8. § 57 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

¹ Ändert FFN 322-67

b) Als Nr. 6 wird angefügt

„6. das Recht der Nebentätigkeit und des Urlaubs im Vorbereitungsdienst.“

Artikel 2²
Änderung der Juristischen Ausbildungsordnung

§ 12 Abs. 1 der Juristischen Ausbildungsordnung vom 25. Oktober 2004 (GVBl. I S. 316), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. November 2014 (GVBl. S. 269), wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Urlaub und Krankheitszeiten gelten die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6.“

Artikel 3³
Änderung der Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst und die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

§ 8 der Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst und die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vom 30. November 2007 (GVBl. I S. 829), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2017 (GVBl. S. 99), wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Bemessung und Zahlung der Unterhaltsbeihilfe

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in einem öffentlich-rechtlichen Auszubildendenverhältnis erhalten Unterhaltsbeihilfe nach § 27 Abs. 2 Satz 1 des Juristenausbildungsgesetzes, die der Höhe nach der Besoldung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Beamtenverhältnis auf Widerruf entspricht. Die Unterhaltsbeihilfe wird am ersten Tag eines Monats für den laufenden Monat gezahlt.“

Artikel 4⁴
Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

In Anlage VI des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 577), wird nach der Angabe „A 13 + Zulage (Nr. 13 Abs. 1 Nr. 3 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B)“ die Angabe „oder R 1“ eingefügt.

Artikel 5
Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch Art. 2 die Juristische Ausbildungsordnung und durch Art. 3 die Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst und die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare geändert werden, bleibt die Befugnis der Ministerin oder des Ministers der Justiz, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01.11.2019 in Kraft.

Wiesbaden, 14. Mai 2019

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Michael Boddenberg

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)

² Ändert FFN 322-124

³ Ändert FFN 322-129

⁴ Ändert FFN 323-153